

## § 3

Im § 32 Abs. 2 erhält der Buchst. b folgende Fassung:

- „b) eine Ausfertigung des Lieferscheines mit Angabe des Vertragsgegenstandes, der Vertragsnummer des Bestellers, der Positionsnummer des Vertrages bzw. der Spezifikation zum Vertrag und der Nummer des Prüfberichtes des Militärabnehmers, soweit durch diesen die Qualitätsfeststellung vorgenommen wurde.“

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1989

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans M o d r o w  
Vorsitzender

H o f f m a n n  
Minister für Nationale Verteidigung

**Erste Durchführungsverordnung  
zum Gesetz  
über Reisen von Bürgern  
der Deutschen Demokratischen Republik  
in das Ausland  
— Reisegesetz —  
vom 11. Januar 1990**

Auf der Grundlage des § 17 des Reisegesetzes vom 11. Januar 1990 (GBl. I Nr. 3 S. 8) wird folgendes verordnet:

**Zu § 6 des Gesetzes:**

## § 1

(1) Im Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses sind folgende Angaben erforderlich:

Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtskreis, Personenkennzahl, Familienstand, ggf. weitere Staatsbürgerschaften, Anschrift der Hauptwohnung, Größe in cm und Augenfarbe.

(2) Für Kinder, die in den Reisepaß von Erziehungsberechtigten eingetragen werden sollen oder für die ein Kinderausweis ausgestellt werden soll, hat der Antrag den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnort und -kreis des Kindes zu enthalten.

(3) Dem Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses oder eines Kinderausweises sind 2 Paßbilder beizufügen.

(4) Der Nachweis über die Richtigkeit der Angaben im Antrag kann gefordert werden.

**Zu den §§ 7 und 8 des Gesetzes:**

## § 2

(1) Zur Prüfung einer Paßversagung oder eines Paßentzuges ist die für die Hauptwohnung des Bürgers zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — schriftlich zu informieren

- a) durch das Untersuchungsorgan oder den Staatsanwalt über eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Straftat,

b) durch den zuständigen örtlichen Rat oder das zuständige Grenzkontrollorgan über festgestellte Tatsachen, daß der Bürger ohne staatlichen Auftrag oder ohne Genehmigung einer entgeltlichen Tätigkeit im Ausland nachgeht und von daraus erzieltm Einkommen teilweise oder vollständig seinen Lebensunterhalt in der Deutschen Demokratischen Republik bestreitet oder dieses Einkommen zu spekulativen Zwecken oder zu anderen rechtswidrigen Handlungen verwendet,

c) durch das zuständige Grenzkontrollorgan oder das zuständige Finanzorgan über schwerwiegende Verstöße gegen zoll- oder devisenrechtliche Bestimmungen.

4. (2) Werden Maßnahmen nach den §§ 7 oder 8 des Reisegesetzes nicht durchgeführt oder aufgehoben, sind die Informationen gem. Abs. 1 zu vernichten.

**Zu § 9 des Gesetzes:**

## § 3

(1) Für die Beantragung der Ausstellung eines Reisepasses nach einer Paßversagung gelten die Bestimmungen des § 6 des Reisegesetzes entsprechend.

(2) Über den Antrag auf Rückgabe eines zeitweilig entzogenen Reisepasses ist umgehend, spätestens innerhalb von 2 Wochen, zu entscheiden.

**Zu § 13 des Gesetzes:**

## § 4

(1) Über den Entzug eines Reisepasses sind die Grenzkontrollorgane der Deutschen Demokratischen Republik zu informieren, wenn der Reisepaß durch die Deutsche Volkspolizei nicht eingezogen werden konnte.

(2) Reisepässe, die vorläufig entzogen wurden, sind mit einer entsprechenden Information der für die Hauptwohnung des Bürgers zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — zu übersenden. Die Frist gemäß § 13 Abs. 4 beginnt am Tag des Eingangs des Reisepasses bei dieser Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

**Zu § 16 des Gesetzes:**

## § 5

(1) In Personalausweise für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Visa gelten unabhängig von der darin eingetragenen Befristung bis zum 31. Dezember 1990 für den Grenzübertritt.

(2) Die Bestimmungen über die Versagung und den Entzug eines Passes gelten entsprechend für die Versagung und den Entzug eines Visums.

## § 6

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans M o d r o w  
Vorsitzender

A h r e n d t  
Minister für Innere Angelegenheiten